



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 29.07.2020

Illegaler Waffenbesitz und Kontakte zur rechtsextremen Szene

Bereits in der Vergangenheit sind in Niederbayern regelmäßig durch die Polizei illegale Waffenlager gefunden worden. Eine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/5777) ergab jedoch, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zu diesen Funden keinerlei Auskunft geben könne, da das StMI über Waffenlager keine Kenntnisse habe. Weder wusste die Staatsregierung von den Waffenlagern noch von eventuellen psychischen Beeinträchtigungen der Waffenbesitzer, noch von möglichen Tatplänen oder Verbindungen der Waffenbesitzer in extremistische Netzwerke. Auch dass diese Waffenlager meist zufällig gefunden werden, veranlasste das StMI nicht dazu, die Fahndungsstrategie diesbezüglich zu verändern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte daraufhin, dass bei der Beschlagnahme illegal erworbener Waffen und dem Auffinden von illegalen Waffenlagern ein möglicher Bezug zum organisierten Rechtsextremismus systematisch erfasst und aufgeklärt werden müsse (Drs. 18/7066). Dies lehnten CSU, FREIE WÄHLER und AfD mit Mehrheit im Landtag am 07.07.2020 ab.

Dass die Staatsregierung keinerlei Kenntnisse über die Waffenlager hat, verwundert, da bei einer einfachen Internetrecherche bei der Passauer Neuen Presse eine Vielzahl an Waffenlagerfunden angezeigt werden. 2012 eine Maschinenpistole, eine Pistole, ein Revolver, ein Gewehr, größere Menge an Munition in Saal an der Donau. 2014 30 Schusswaffen, 50 Stichwaffen und eine Armbrust in Vilshofen sowie einen Atombunker, 140 Waffen und Sprengstoff, darunter zwei vollautomatische Maschinenpistolen, 80 Langwaffen und 60 Handfeuerwaffen, 20000 Schuss Munition, ca. 20 kg Nitrocellulosepulver und weitere 20 kg Grundsubstanzen zur Herstellung von Sprengstoffen in Painten. 2016 zwei Kleinkalibergewehre, eine Kleinkaliberpistole, zwei Handgranaten ohne Zünder sowie abgesägte Gewehrläufe und Schalldämpfer, zwei Dosen mit selbst zusammengemischten Chemikalien, 3000 Schuss Munition in Achslach sowie zwei Gewehre, zwei Revolver, eine durchgebohrte Schreckschusswaffe und eine größere Menge Munition in Auerbach. 2018 42 Gegenstände, darunter mehrere Schusswaffen, Messer und weitere Waffen, eine illegale Schießanlage und eine Waffenwerkstatt in Velden. 2019 15 Gewehre, zehn Pistolen und Revolver, mehrere Hundert Schuss Munition in Vilsbiburg sowie 63 Langwaffen, sechs Kurzwaffen, mehrere Tausend Schuss Munition im Landkreis Freyung-Grafenau sowie 30 Gewehre, 15 Faustfeuerwaffen, 1000 Schuss scharfe Munition, Messer und Säbel im Landkreis Passau. 2020 ist eine große Zahl an Waffen in Altfraunhofen gefunden worden. Eine Häufung dieser Funde ergibt sich im Bereich Landshut und Kelheim.

Nun sind im Zusammenhang mit den rechtsextremen Drohmails des sogenannten NSU 2.0 bei einem ehemaligen Polizisten in dessen Wohnung im niederbayerischen Landshut illegale Waffen und verbotene Gegenstände gefunden worden. Auch dies war ein Zufallsfund. Der ehemalige Polizeibeamte war bereits früher wegen rechtsmotivierter Straftaten auffällig geworden.

Es steht der Verdacht im Raum, dass das bestehende rechtsextreme Netzwerk in Niederbayern illegal Waffen sammelt.

Um der Staatsregierung die Beantwortung zu ermöglichen, wird diesmal nach illegalen Waffen statt nach Waffenlagern gefragt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Orten wurden in den letzten zehn Jahren in Niederbayern illegale Waffen gefunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie viele Waffen wurden dort jeweils entdeckt? 3
- 1.3 Welche Waffenarten wurden dort jeweils entdeckt? 3

- 2.1 Gibt es Hinweise auf den Ursprung und die Lieferwege der Waffen? 4
- 2.2 In welchen Fällen sind Lieferanten oder Verkäufer ebenfalls aufgedeckt oder Hinweise darauf an das Bundeskriminalamt weitergeleitet worden? 4

- 3.1 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer aktuell oder in der Vergangenheit beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z. B. als Jäger oder Schütze)? 4
- 3.3 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)? 4

- 4.1 Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt? 4
- 4.2 Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt? 4
- 4.3 Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisation aufschlüsseln)? 4

- 5.1 In welchen Fällen wurde eine psychische Beeinträchtigung des Waffenbesitzers festgestellt? 4
- 5.2 Welche Konsequenzen hatte diese Beeinträchtigung für die Verfolgung der Tat? 4

- 6.1 In welchen Fällen gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen? 5
- 6.2 Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert? 5

- 7.1 Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffenbesitzer (bitte die Anzahl der jeweiligen Verurteilungen angeben)? 5
- 7.2 Welche waffenrechtlichen Folgen ergaben sich für die Waffenbesitzer? 5

8. Welche Konsequenzen will die Staatsregierung in dieser Thematik bezüglich des Strafrechts, des Waffenrechts, der internen Überprüfung von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie bei den Fahndungsmethoden und der Fahndungshäufigkeit ziehen? 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Fragen 5.1, 5.2, 7.1 und 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 01.09.2020

Vorbemerkung:

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kann nach „illegalen Waffen“ automatisiert recherchiert werden.

- 1.1 In welchen Orten wurden in den letzten zehn Jahren in Niederbayern illegale Waffen gefunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie viele Waffen wurden dort jeweils entdeckt?**
- 1.3 Welche Waffenarten wurden dort jeweils entdeckt?**

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hilfsweise wurden in der PKS alle Fälle des Waffengesetzes (WaffG) sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) im Regierungsbezirk Niederbayern für die Jahre 2009 bis 2019 erhoben. Die im Folgenden dargestellten Fallzahlen bilden dabei jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten gemäß der gesetzlichen Normen des WaffG sowie des KrWaffKontrG ab. Es handelt sich dabei nicht zwingend um Verstöße im Zusammenhang mit illegalen Waffen respektive um die Anzahl von sichergestellten Waffen.

	Waffengesetz (WaffG)	Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
2019	866	10
2018	860	8
2017	683	11
2016	633	14
2015	538	13
2014	580	12
2013	627	5
2012	684	14
2011	677	15
2010	801	21
2009	890	8

Eine detaillierte Beauskunftung der Fragen 1.1 bis 7.2 ist nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung aller einzelnen, in der Tabelle dargestellten Vorgänge möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden kann.

- 2.1 Gibt es Hinweise auf den Ursprung und die Lieferwege der Waffen?**
2.2 In welchen Fällen sind Lieferanten oder Verkäufer ebenfalls aufgedeckt oder Hinweise darauf an das Bundeskriminalamt weitergeleitet worden?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu den Fragestellungen keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass Schusswaffen anhand des Herstellers einem Ursprungsland zugeordnet werden können.

Nach Auffinden etwaiger nicht zuordenbarer Schusswaffen wird eine Ausschreibung der Schusswaffe im Schengener Informationssystem (SIS) überprüft. Kann die Schusswaffe auf diesem Weg keiner Vorausstrafat oder einem legalen Besitzer zugeordnet werden, erfolgt wiederum die Ausschreibung der sichergestellten Schusswaffe zur gegebenenfalls späteren Zuordnung.

Grundsätzlich sind die bayerischen Sicherheitsbehörden im kontinuierlichen engen Austausch mit dem Bundeskriminalamt (BKA). Die zu treffenden Maßnahmen orientieren sich am jeweiligen Einzelfall.

- 3.1 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer aktuell oder in der Vergangenheit beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)?**
3.2 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z. B. als Jäger oder Schütze)?
3.3 In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?
4.1 Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?
4.2 Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?
4.3 Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 5.1 In welchen Fällen wurde eine psychische Beeinträchtigung des Waffenbesitzers festgestellt?**
5.2 Welche Konsequenzen hatte diese Beeinträchtigung für die Verfolgung der Tat?

Die erbetenen Auskünfte zur Frage der psychischen Beeinträchtigung können von den betroffenen Staatsanwaltschaften nicht im Rahmen einer bloßen Datenrecherche im jeweiligen Datenbestand abgefragt werden. Vielmehr müssten die in Frage 1.3 aufgelisteten Verfahren einzeln zunächst händisch anhand des Tatorts der zuständigen Staatsanwaltschaft und der korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaft zugeordnet werden.

Bei den Staatsanwaltschaften müsste sodann für jedes Verfahren gesondert das polizeiliche Aktenzeichen in das Programm web.sta eingegeben und dieses aufgerufen werden. Die Verurteilungen müssten sodann händisch erfasst werden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf im Übrigen verwiesen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nicht jede psychische Beeinträchtigung eines Beschuldigten Auswirkungen auf die Verfolgung einer Straftat hat. Diese sind abhängig von den konkreten Umständen der Tat und des Täters.

- 6.1 In welchen Fällen gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?**
6.2 Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf verwiesen werden. Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf konkrete Pläne zur Verwendung von Waffen diesen intensiv nachgegangen wird.

In jedem Einzelfall wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zum Nachteil der von den Planungen betroffenen Personen einer individuellen Gefährdungseinschätzung unterzogen. In den Fällen, in denen gefährdungserhöhende Erkenntnisse vorliegen, werden die Information der betroffenen Personen sowie nach konkreter Einzelfallprüfung individuelle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst.

- 7.1 Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffenbesitzer (bitte die Anzahl der jeweiligen Verurteilungen angeben)?**
7.2 Welche waffenrechtlichen Folgen ergaben sich für die Waffenbesitzer?

Auf die Vorbemerkung, die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie zu 5.1 bis 5.2 wird verwiesen.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussagen getroffen werden können, sind die bei den infrage stehenden Waffenbesitzern grundsätzlich zu veranlassenden Maßnahmen festzuhalten.

Bei strafrechtlich verurteilten Waffenbesitzern sind die Waffenbehörden gesetzlich verpflichtet, die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es maßgeblich auf die Art des verwirklichten Straftatbestands sowie Strafart und -maß an. Insoweit wird auf die Regelung des § 5 WaffG, insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, verwiesen.

Wird die Unzuverlässigkeit oder fehlende Eignung festgestellt, ist gesetzlich zwingend ein Widerruf auszusprechen (§ 45 Abs. 2 WaffG); ein Ermessen der Waffenbehörde besteht nicht. Mit dem Widerruf wird angeordnet, dass der Waffenbesitzer binnen einer bestimmten Frist nachweisen muss, dass er die Waffen und Munition dauerhaft unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen hat; andernfalls werden die Waffen oder Munition von der Behörde sichergestellt (§ 46 Abs. 2 WaffG). In Eilfällen kann auch die sofortige Sicherstellung erfolgen (§ 46 Abs. 4 WaffG).

Welche Waffen ein Erlaubnisinhaber besitzt und ggf. abgeben muss, wird anhand der Eintragungen in seiner Waffenbesitzkarte und deren Dokumentation im Nationalen Waffenregister überprüft.

- 8. Welche Konsequenzen will die Staatsregierung in dieser Thematik bezüglich des Strafrechts, des Waffenrechts, der internen Überprüfung von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie bei den Fahndungsmethoden und der Fahndungshäufigkeit ziehen?**

Auf die Antwort zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.12.2019 (Drs. 18/5777) wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde das Waffenrecht erst kürzlich auf Bundesebene im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes geändert. Das Ziel der den Änderungen zugrunde liegenden EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL 91/477/EWG) war es ausdrücklich auch, den Zugang zu illegalen Schusswaffen zu erschweren. Dem dient insbesondere der Ausbau des Nationalen Waffenregisters sowie die damit korrespondierenden Anzeigepflichten von Waffenherstellern und Waffenhändlern, die sicherstellen sollen,

dass zukünftig der gesamte „Lebenszyklus“ einer Schusswaffe – von ihrer Herstellung bis zu ihrer Vernichtung – nachverfolgt werden kann. Diese Neuregelung trat am 01.09.2020 in Kraft.

Des Weiteren besteht auch bei der Bayerischen Polizei bereits seit 1951 der bundesweit eingerichtete Schusswaffenerkennungsdienst. Über einen Meldedienst werden vorgefundene Hülsen und Geschosse der zentralen Tatmunitionssammlung beim BKA zugesandt. Eine zweite Säule des Schusswaffenerkennungsdienstes hat zum Ziel, nach festgelegten einheitlichen Kriterien behördlich sichergestellte Schusswaffen oder Waffenteile, sog. Verdachtswaffen, erkennungsdienstlich zu beschließen, um so Vergleichsmunitionsteile zu erhalten. Dadurch sollen Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Tatmunitionsteilen und sichergestellten Waffen gewonnen werden.

Zum Umgang mit Privatwaffen von Polizeivollzugsbeamten können folgende Ausführungen gemacht werden:

Auf Antrag können Polizeivollzugsbeamte für die Dauer ihres aktiven Dienstverhältnisses auf Grundlage des § 55 Abs. 2 WaffG eine Privatwaffe besitzen und führen. Zuständig für die Erteilung der Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) der jeweilige Polizeiverband, dem der Beamte angehört.

Für Maßnahmen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausstellung der Ersatzbescheinigung stehen, wie etwa die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung der Waffe nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG, liegt die Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden nach § 1 Abs. 1 AVWaffBeschR. Aus diesem Grund sind die Polizeiverbände schriftlich angewiesen, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung zu informieren. Zusätzlich benachrichtigen die Polizeiverbände die zuständige Meldebehörde gem. § 44 Abs. 1 WaffG über die Erteilung einer Ersatzbescheinigung. Ebenso wird sowohl die Kreisverwaltungsbehörde wie auch die Meldebehörde benachrichtigt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter über keine Ersatzbescheinigung mehr verfügt. Ein Polizeivollzugsbeamter, der eine Privatwaffe besitzt, unterliegt damit der regulären Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Die Sicherheitsbehörden gehen konsequent und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel gegen Verstöße nach dem Waffengesetz vor. Die Staatsregierung sieht derzeit keinen Anlass für weitere gesetzliche Änderungen.